Gebührensatzung der städtischen Museen Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2021 (GVBI. S. 115) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBI. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 10.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Auslagen

- (1) Die Stadt Jena erhebt für die Leistungen der Städtischen Museen Jena Gebühren nach dem anliegenden Gebührenund Auslagenverzeichnis.
- (2) Auslagen, die den Städtischen Museen Jena in Zusammenhang mit Leistungen nach Abs. 1 entstehen sind zu erstatten. Die Höhe der Erstattung richtet sich ebenfalls nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis.
- (3) Das Gebühren- und Auslagenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Gebühren- und Auslagenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der Leistungen der Städtischen Museen Jena in Anspruch nimmt oder veranlasst hat.
- (2) Der Gebührenschuldner ist auch Schuldner der Auslagen.
- (3) Eine Mehrheit von Kostenschuldnern haftet als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach Zahlungsaufforderung der Städtischen Museen Jena einzuzahlen oder auf ein in der Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung oder zum in der Zahlungsaufforderung genannten Zahlungsziel fällig.
- (4) Die Städtischen Museen Jena können angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse geltend machen.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall auch verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im wechselseitigen Interesse von JenaKultur und dem entsprechenden Benutzer liegt.
- (2) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Städtischen Museen Jena vom 07.06.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29/00 vom 27.07.2000, S. 250) außer Kraft.

Jena, den 18.01.2022

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Oberbürgermeister)

(Siegel)



Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Museen Jena

GEBÜHREN- UND AUSLAGENVERZEICHNIS

1. Direktbenutzung von Sammlungsbeständen

Gebührenpflichtig ist die Direktbenutzung von Sammlungsbeständen für Forschungen und Recherchen aller Art, zu deren Durchführung eine fachliche Beratung, die Bereitstellung von Unterlagen oder die Einsichtnahme in Sammlungsbestände einschließlich der Nutzung von Arbeitsplätzen und Hilfsmitteln innerhalb der Städtischen Museen Jena und deren Magazinen notwendig ist. Eine Nutzung der Sammlungsbestände erfordert die Betreuung durch einen Mitarbeiter der Städtischen Museen.

Die Gebühren für die dabei entstehende Arbeitszeit von Mitarbeitern der Städtischen Museen Jena betragen

30 Euro / angebrochener Arbeitsstunde.

2. Schriftliche Auskünfte

Gebührenpflichtig ist die schriftliche Bearbeitung von Anfragen im Zusammenhang mit Forschungen und Recherchen aller Art, für die Sammlungsbestände und Unterlagen der Städtischen Museen herangezogen werden und deren Auswertung als Dienstleistung für den Auftraggeber erfolgt.

Die Gebühren für die dabei entstehende Arbeitszeit von Mitarbeitern der Städtischen Museen Jena betragen

30 Euro / angebrochener Arbeitsstunde.

3. Bearbeitung von Leihanfragen und Verleih von Sammlungsbeständen

3.1 Bearbeitungsgebühren

Die Feststellung der Eignung einzelner Werke für eine Verleihung liegt im Ermessen der Städtischen Museen Jena. Die Gebühr für die Bearbeitung von Leihanfragen beträgt pauschal und unabhängig vom Ergebnis der Prüfung des Anliegens

50 Euro / Anfrage.

3.2. Leihgebühren

Eine Ausleihe erfolgt auf Basis eines Leihvertrages, eine Leihgebühr kann erhoben werden. In der Regel erfolgt dies, soweit eine Ausstellung, eine komplette Sammlungseinheit oder ein Konvolut verliehen wird. Die Leihgebühr wird aufwandsbezogen bestimmt.

4. Herstellung und Bereitstellung von Reproduktionen

4.1. Gebühren für Arbeitsaufwand

Die Gebühren für die Herstellung bzw. Beschaffung und Bereitstellung von Reproduktionen von Bildmaterial, Dokumenten und Druckerzeugnissen aller Art betragen

30 Euro / angebrochener Arbeitsstunde.

4.2. Herstellungs- und Bereitstellungsgebühren

Reproduktionsart	Gebühr
Schwarz-weiß Kopien, DIN A4 / DIN A3	0,50 Euro je Seite
Farbige Laserkopien oder Ausdrucke, DIN A4	2,00 Euro je Seite
Farbige Laserkopien oder Ausdrucke, DIN A3	4,00 Euro je Seite
Bereitstellung von digitalen Bilddateien	30,00 Euro je Datei

Der Preis für die Bereitstellung digitaler Bilddateien gestattet ausschließlich die Nutzung für private und wissenschaftliche Zwecke ohne Veröffentlichung. Die Wahrung des Urheberrechts liegt in der Verantwortung des Gebührenschuldners. Für Veröffentlichungen werden gesondert Gebühren erhoben (siehe 5.).

5. Veröffentlichung und reproduzierende Wiedergabe

Die Veröffentlichung von im Eigentum der Städtischen Museen befindlichen Sammlungseinheiten in Medien aller Art durch bildliche Wiedergabe bedarf der vorherigen Genehmigung.



5.1 Unentgeltliches Belegexemplar

Für jede von ihm oder in seinem Auftrag hergestellte Abbildung in einem Printmedium hat der Gebührenschuldner – sofern nichts anderes vereinbart – zusätzlich und unentgeltlich ein Belegexemplar der Publikation an die Städtischen Museen abzugeben.

5.2 Bereitstellungsgebühren für Veröffentlichung

Veröffentlichungsart	Gebühr
Printmedien aller Art für privaten/nicht kommerziellen Gebrauch bis 100 Exemplare	10,00 Euro je Abbildung
Wissenschaftliche/nicht kommerzielle Veröffentlichungen in Büchern, Zeitschriften und Internet bis 500 Exemplare	15,00 Euro je Abbildung
Kommerzielle Veröffentlichungen in Printmedien bis zu einer Auflage von 500 Exemplaren	20,00 Euro je Abbildung
Kommerzielle Veröffentlichungen in Printmedien bis zu einer Auflage von 1.000 Exemplaren	40,00 Euro je Abbildung
Kommerzielle Veröffentlichungen in Printmedien in Auflagen von über 1.000 Exemplaren	60,00 Euro je Abbildung
Veröffentlichungen im Internet	20,00 Euro je Datei
Film- und Fernsehproduktionen	80,00 Euro je Datei
Ausstellungen	15,00 Euro je Abbildung

5.3 Zuschläge

Für die Nutzung auf Titelblättern, Buchumschlägen und Covern erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 100 %.

5.4 Ermäßigungen

Die in 5.2 genannten Gebühren gelten jeweils für die Erstverwertung. Für weitere Auflagen ermäßigt sich die Gebühr um 50 Prozent.

Bei Veröffentlichungen, an denen die Städtischen Museen ausdrücklich interessiert sind, kann die Veröffentlichungsgebühr ebenfalls reduziert werden oder entfallen.

5.5 Bildrechte

Soweit die Städtischen Museen keine Bildrechteinhaber sind, muss der Gebührenschuldner diese beim Rechteinhaber selbst einholen.

6. Anfertigung und Bereitstellung von Abschriften, Übertragungen und Übersetzungen

Gebührenpflichtig sind die Herstellung von Abschriften von Dokumenten, textliche Übertragungen oder Übersetzungen aus dem Sammlungsbestand durch von Mitarbeitern der Städtischen Museen Jena oder durch in deren Auftrag handelnden Personen.

Die Gebühren für die dabei entstehende Arbeitszeit von Mitarbeitern der Städtischen Museen Jena betragen

50 Euro / angebrochener Arbeitsstunde.

7. Auslagen

Bestellte Fotoarbeiten werden von einer durch die Städtischen Museen beauftragten Person durchgeführt. Der Auftraggeber trägt alle entstehenden Kosten.

